

Reglement über die Nutzung von universitären Informatikmitteln

Vom 20. August 2019

Das Rektorat erlässt gestützt auf §4 Abs. 1 lit. a der Informationssicherheitsordnung der Universität Basel vom 31. Januar 2019 das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

¹ Dieses Reglement über die Nutzung der universitären Informatikwerkzeuge und Informatikdienstleistungen (nachfolgend Informatikmittel genannt) regelt die Grundsätze der Nutzung der von der Universität Basel zur Verfügung gestellten Informatikmittel und des sicheren Umgangs mit Informationen.

² Dieses hat zum Zweck, den rechtlich und technisch korrekten, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten. Sie dient dem Schutz der Rechte der Nutzenden der Informatikmittel an der Universität Basel und dem Schutz von personenbezogener und anderer vertraulicher Informationen.

§2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für alle Universitätsangehörigen sowie Dritte (nachfolgend Nutzende), welche Informatikmittel der Universität Basel nutzen, verbindlich. Bei Regelungen, die ausschliesslich für Mitarbeitende gelten, sind diese ausdrücklich erwähnt.

§3 Definitionen

Daten: verwendet für elektronisch gespeicherte Informationen

Informatikmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste, die der elektronischen Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung oder Vernichtung von Informationen dienen, wie z.B. Computersysteme, Datennetzwerke, Software, Internet-Zugang, E-Mail, VoIP, elektronische Schliesssysteme.

Informationen: Informationen sind alle Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

universitäre/geschäftliche Informationen: Informationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Universität Basel.

- **persönliche Informationen:** universitäre/geschäftliche Informationen, die nur für den Nutzenden bestimmt sind
- **vertrauliche Informationen:** universitäre/geschäftliche Informationen, welche ausschliesslich von autorisierten Personen gelesen bzw. bearbeitet werden dürfen

private Informationen: Informationen, die nur für den Nutzenden bestimmt sind. Keine universitären/geschäftliche Informationen.

Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen

§4 Verantwortlichkeit

Die übergeordnete Verantwortung für und die Information über den richtigen Umgang mit den Informatikmitteln im jeweiligen Bereich tragen die Leitenden der Organisationseinheiten auf der jeweiligen hierarchischen Stufe.

II. Nutzung von Informatikmitteln

§5 Grundsatz

¹ Informatikmittel werden grundsätzlich nur für universitäre Aufgaben zur Verfügung gestellt und müssen sicher, sorgfältig und ökonomisch eingesetzt werden.

² Bei der Nutzung von Informatikmitteln für Nebentätigkeiten im Sinne der Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum, ist diese ebenfalls zu beachten.

³ Nutzung von Informatikmitteln, die den allgemein üblichen Umfang übersteigen und damit den Betrieb gefährden könnten (z.B. Netzwerkbelastung, Sicherheit), ist nur in Absprache und nach Genehmigung durch die IT-Services erlaubt.

§6 Nutzung von privaten Informatikgeräten

Nicht von der Universität Basel zur Verfügung gestellte Informatikgeräte (Laptops, Mobile Devices, etc.) dürfen ausschliesslich gemäss den Vorgaben der IT-Services an das Datennetzwerk der Universität Basel angeschlossen werden.

§7 Datenschutz und Informationssicherheit

¹ Die Nutzenden sind für den datenschutzkonformen Umgang mit ihren Informationen verantwortlich.

² Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass unautorisierte Personen keinen Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten.

³ Aus Sicherheitsgründen ist es empfohlen, Daten nur auf der zentralen universitären IT-Infrastruktur zu speichern.

⁴ Für nicht auf zentraler universitärer IT-Infrastruktur gespeicherte Informationen sind die Nutzenden selbst für die Datensicherung und die Aufbewahrung (z.B. externe Backup-Medien) verantwortlich.

⁵ Einzelheiten über den korrekten Umgang mit Informationen an der Universität Basel sind in einem separaten Reglement geregelt.

§8 Authentifizierung

¹ Alle Nutzenden erhalten für den Zugriff auf universitäre Informatikmittel persönliche Benutzernamen (Accounts). Der Zugriffsschutz erfolgt über ein selbst zu wählendes Passwort sowie allenfalls über weitere Authentifizierungsmethoden wie z.B. PINs oder Token.

² Zugriffsdaten wie Passworte, PINs oder Zertifikate dürfen nicht unverschlüsselt auf Systemen gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden. Passworte müssen, bei entsprechender Aufforderung durch die IT-Services, geändert werden.

³ Einzelheiten über den korrekten Umgang mit Benutzername und Passwort werden in einer separaten Weisung geregelt.

§9 Datenablage und E-Mail

¹ Die von der Universität Basel zur Verfügung gestellten Speicherdienste dienen grundsätzlich zur Ablage universitärer/geschäftlicher Daten.

² Die Mitarbeitenden erhalten grundsätzlich eine elektronische Ablage für persönliche Daten.

³ Auf universitäre/geschäftliche Daten, mit Ausnahme der persönlichen Daten, hat die Universität Basel Zugriff.

⁵ Auf E-Mails und persönliche Daten hat die Universität nur im Ausnahmefall Zugriff.

⁶ Einzelheiten über einen allfälligen Zugriff auf Daten sind in einem separaten Reglement geregelt.

§10 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbleiben die Informatikmittel bei der Universität Basel.

² Alle persönlichen und allfällig privaten Daten auf den universitären Informatikmitteln, z.B. in der Mailbox, sind zum Austritt aus der Universität Basel von den Benutzenden zu löschen.

³ Spätestens 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die Mailbox und die persönlichen und allfällig privaten Daten durch die Universität Basel gelöscht.

§11 Missbräuchliche Nutzung

¹ Missbräuchliche Nutzung ist jede Nutzung von universitären Informatikmitteln, die gegen dieses Reglement verstösst oder in anderer Weise rechtswidrig ist.

² Missbräuchlich ist insbesondere:

- a) das Verletzen strafrechtlicher Bestimmungen
- b) das Abrufen, Speichern und/oder Versenden von rechtswidrigen Inhalten, Pornographie, gewaltverherrlichenden Darstellungen, rassistischen Inhalten
- c) das Versenden von beleidigenden, herabwürdigenden oder sexistischen Inhalten
- d) das Verletzen von Urheberrechten Dritter, die Verletzung von Lizenzbestimmungen
- e) das Verletzen von Persönlichkeitsrechten Dritter
- f) die übermässige Nutzung der universitären Informatikmittel zu privaten Zwecken
- g) das nicht durch die IT-Services genehmigte Einrichten von Direktanschlüssen an das Datennetzwerk der Universität Basel (z.B. durch Installation von WLAN Access Points oder Modems)

³ In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat, ob eine missbräuchliche Nutzung vorliegt.

⁴ Keine missbräuchliche Nutzung nach §11 Abs. 2 lit. a und b liegt vor, wenn die Handlungen zu Forschungszwecken erfolgen und die universitäre Ethikkommission diese vorgängig bewilligt hat.

§12 Massnahmen zur Überwachung der Nutzung

¹ Die Nutzung des Netzwerkes der Universität und einzelne IT-Services von den Service-Erbringern wird protokolliert.

² Protokolliert werden können zum Zweck der Fehlersuche und zum Sicherstellen des ordnungsgemässen Betriebs unter anderem folgende nutzerspezifische Daten: Benutzername, Netzwerkadresse des aufrufenden Computers, aufgerufene Netzwerkadresse, Zeit und Datum des Zugriffs.

³ Die Aufbewahrung und der Zugriff im Ausnahmefall auf die protokollierten nutzerspezifischen Daten sind in einem separaten Reglement geregelt.

§13 Folgen der missbräuchlichen Nutzung

¹ Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Universität den Zugang zu der universitären Infrastruktur ganz oder teilweise sperren.

² Die missbräuchliche Nutzung durch Mitarbeitende kann personalrechtliche Massnahmen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen.

³ Die missbräuchliche Nutzung durch Studierende kann disziplinarische Massnahmen bis hin zu Exmatrikulation gemäss der Studierendenordnung nach sich ziehen.

⁴ Bei Verdacht auf strafbare Handlungen werden diese den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden angezeigt.

§14 Meldung von Sicherheitsvorfällen

Alle Personen, die vom Geltungsbereich dieses Reglements erfasst sind, haben ihnen bekannt gewordene sicherheitsrelevante Vorfälle und Sicherheitsschwachstellen an den/die Informationssicherheitsbeauftragten der Universität Basel zu melden.

§15 Schlussbestimmung und Wirksamkeit

¹ Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Rektorat sofort wirksam.

² Es ersetzt das Reglement über den Umgang mit universitären Informatikmitteln vom 11. Dezember 2002.